

Nutzungsbewilligungen für sog. nicht verfügbare Werke und Schutzgegenstände zu Gunsten von Einrichtungen des Kulturerbes (§ 25a VerwGesG 2016)

Die Bildrecht erteilt Werknutzungsbewilligungen an Einrichtungen des Kulturerbes im Sinne des § 42 Abs 7 UrhG für deren nicht-kommerzielle Nutzungen von sog. „nicht verfügbaren Werken/Schutzgegenständen“ im Sinne des § 56f Abs 4 und Abs 5 UrhG, welche sich dauerhaft in der physischen Sammlung der betreffenden Einrichtung befinden.

Diese erteilten Werknutzungsbewilligungen können gemäß § 25a Abs 1 VerwGesG 2016 Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe (§ 18 Abs. 3 UrhG) oder öffentlichen Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) umfassen. Räumlich können diese Nutzungsbewilligungen gemäß § 25a Abs 2 VerwGesG 2016 für Österreich, für jeden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder für jeden anderen Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

Die jeweils erteilten Werknutzungsbewilligungen gelten gemäß § 25a Abs 1 VerwGesG 2016 auch für Werke und Schutzgegenstände solcher UrheberInnen/RechteinhaberInnen, die nicht Mitglieder der Bildrecht sind bzw. keinen Wahrnehmungsvertrag mit ihr abgeschlossen haben (sog. „AußenseiterInnen“).

Widerspruchsmöglichkeit

UrheberInnen und RechteinhaberInnen, die von einer solchen durch die Bildrecht erteilten Werknutzungsbewilligung betroffen sind, können der Nutzung ihrer nicht verfügbaren Werke/Leistungsschutzgegenstände generell oder in bestimmten Fällen jederzeit gegenüber der nutzenden Einrichtung oder der Bildrecht widersprechen (§ 25a Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016, § 56f Abs 3 UrhG). Der Widerspruch ist an keine Form gebunden und kann insbesondere auch per E-Mail (office@bildrecht.at) übermittelt werden. Dabei ist deutlich zu erklären, ob sich der Widerspruch gegen die erteilte Nutzungsbewilligung für nicht verfügbare Werke/Schutzgegenstände generell richtet oder auf welche bestimmten Werke/Schutzgegenstände sich der Widerspruch bezieht.